



Flick Gocke  
Schaumburg

# Regierungsentwurf des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechtes

Vortrag beim 22. Arbeitskreis Stiftungsprivatrecht am 18. März 2021

## Agenda

- A. Stiftungsrechtsreform – Entwicklung
- B. Kernpunkte Regierungsentwurf
- C. Verbesserungsnotwendigkeiten
  - 1. Auslegung Stifterwille
  - 2. Kapitalerhalt
  - 3. Umwandlung in Verbrauchsstiftung
  - 4. Zweckanpassungen und Satzungsänderungen
  - 5. Zeitdauer
  - 6. Übergangsregelung

## A. Stiftungsrechtsreform - Entwicklung

2014	Beginn des Reformprozesses
2015	Einsetzung Bund - Länder – Arbeitsgruppe; Stiftungsposition BVDS
2017	Anhörung zum ersten Entwurf des Arbeitsgruppenergebnisses im BMJV
2018	Bund - Länder - Arbeitsgruppe legt Abschlussbericht vor, Prüfauftrag für Stiftungsregister; Koalitionsvertrag vereinbart Reform des Stiftungsrechts auf Basis Arbeitsgruppenbericht
28.09.2020	Referentenentwurf BMJV
03.02.2021	RegE eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Stiftungsrechts
derzeit	Bundesratsanhörung
nachfolgend	Beratung BTaG (Rechtsausschuss, Verabschiedung BTaG und BRaT)

## B. Kernpunkte Regierungsentwurf

Bundeseinheitliches materielles Stiftungsrecht ab 1.7.2022

Stiftungsregister beim Bundesamt für Justiz ab 1.1.2026

Beides sehr zu begrüßen, wird zu größerer Rechtssicherheit für die Stiftungen führen.  
Großteil der Bestimmungen geben derzeitigen Rechtszustand aus Sicht  
Stiftungsaufsichtsbehörden wieder bzw. entsprechen bisheriger Regelung im BGB.

Herstellung des gemeinsamen Nenners der Rechtsauffassungen in allen 16 Bundesländern  
nicht immer einfach, durchaus rechtliche Unterschiede vorhanden.

## C. Verbesserungsnotwendigkeiten:

### 1. Auslegung Stifterwille

§ 83 Abs. 2 BGB-E: „Den bei Erichtung zum Ausdruck gekommenen Willen, hilfsweise den mutmaßlichen Willen.“

BVDS: „Stifterwillen, wie er in der Satzung zum Ausdruck kommt, hilfsweise den mutmaßlichen Willen.“

Fortentwicklung des Stifterwillens zulassen. Rückwirkende historische Forschung unzumutbar bei jahrhundertalten Stiftungen.

## Einzelpunkte:

### 2. Kapitalerhalt

§ 83 c BGB - E: „Das Grundstockvermögen ist **nach Maßgabe des Stifterwillens** ungeschmälert zu erhalten. Der Stiftungszweck ist **unter Berücksichtigung der Erhaltungspflicht** aus den **Nutzungen-Erträgen** des Grundstockvermögens zu erfüllen.“

Wie das Kapital dauerhaft zu erhalten ist, gibt der Stifterwille vor. Heute reichen Zinsen (Nutzungen) nicht aus, auch Erträge (Veräußerungsgewinne) müssen zur Mittelverwendung eingesetzt werden dürfen.

## Einzelpunkte:

### 3. Umwandlung in Verbrauchsstiftung

§ 85 Abs. 1 BGB-E: „Dauernde Unmöglichkeit“, also Stifter selbst erlebt keine Mittelverwendung mehr?

BVDS: 10 Jahre wird Ertragsverwendung nach geplantem Stiftungskonzept voraussichtlich nicht möglich sein, dann Umwandlung.

Zeitdauer für voraussichtlich dauernde Unmöglichkeit definieren, ansonsten dazu vollkommen unterschiedliche Auffassungen in den Behörden. Anhörung der Stifter:in

## Einzelpunkte:

### 4. Zweckanpassungen und Satzungsänderungen

Nicht wenige Stifter:innen stellen in den ersten Jahren nach Stiftungerrichtung fest, dass Stiftungszweck zu weit oder zu eng geraten ist, weil sie sich erst dann nicht nur auf dem Papier, sondern in der täglichen Praxis mit der Stiftungstätigkeit befassen. Der wahre Stifterwille darf präzisiert werden.

Welche Regelungen für die einzelne Stiftung prägend sind, sieht jede Stifter:in im Detail anders (Altersgrenze, Organisationsstruktur, Name, Sitz). Keine bundeseinheitliche Vorgabe erforderlich (§ 85 Abs. 2 BGB - E).



## Einzelpunkte:

### 5. Zeitdauer einer Stiftung ist Stiftersache

Ewigkeits- und Verbrauchsstiftung erlaubt, Stiftung auf Zeit dagegen nicht (§ 81 Abs. 2 BGB-E). Deswegen schreibt deutsches Stiftungsrecht Verbrauchsplan im Detail und von vorneherein bei Errichtung vor. Macht Stiftung zu starrem Instrument. Stifter selbst darf Freiheit der Organe, in welchem Jahr wieviel verbraucht wird, frei festlegen oder Organentscheidung überlassen.

### 6. Übergangsregelung

Soweit Reform neue Satzungen vorgibt verlangt in Abweichung zu bisher praktiziertem Recht, muss 23.300 bestehenden Stiftungen nach Maßgabe des mutmaßlichen Stifterwillens die Chance gegeben werden, entsprechende Satzungsänderungen zu beschließen. Regelmäßig hätten Stifter Regelungen in Satzung getroffen, wenn sie geahnt hätten, dass der Gesetzgeber dies neu verlangt.

A pair of black-rimmed glasses with clear lenses is resting on the keyboard of a silver laptop. The background is dark and out of focus, showing some bokeh light effects. A semi-transparent dark grey banner is overlaid on the lower left portion of the image, containing the text "Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit".

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

## Unsere Standorte

### **Bonn**

Fritz-Schäffer-Straße 1  
53113 Bonn  
T +49 228/95 94-0  
F +49 228/95 94-100  
bonn@fgs.de

### **Berlin**

Unter den Linden 10  
10117 Berlin  
T +49 30/21 00 20-0  
F +49 30/21 00 20-100  
berlin@fgs.de

### **Frankfurt**

MesseTurm  
Friedrich-Ebert-Anlage 49  
60308 Frankfurt a.M.  
T +49 69/717 03-0  
F +49 69/717 03-100  
frankfurt@fgs.de

### **München**

Brienner Straße 9  
80333 München  
T +49 89/80 00 16-0  
F +49 89/80 00 16-899  
muenchen@fgs.de

### **Hamburg**

Hohe Bleichen 12  
20354 Hamburg  
T +49 40/30 70 85-0  
F +49 40/30 70 85-100  
hamburg@fgs.de

### **Düsseldorf**

Benrather Straße 31  
40213 Düsseldorf  
T +49 211/6 18 22-0  
F +49 211/6 18 22-100  
duesseldorf@fgs.de

### **Stuttgart**

Paulinenstraße 41  
70178 Stuttgart  
T +49 711/69 94 6-0  
F +49 711/69 94 6-100  
stuttgart@fgs.de

fgs.de